

Zersplitterung der Cassen stattfindet und man glaubt, daß, wenn man nicht von Grund aus den Beschwerden abhilft, die Beschwerden nicht verstummen werden. Die Mehrheit glaubt daher, daß es besser sein würde, die Zeit bis zum nächsten Landtage abzuwarten; dann aber der Sache gründlich beizukommen und also auf Grund der Erfahrungen eine größere Centralisation der Cassen eintreten zu lassen. Davon wäre von selbst die Folge, daß die Arbeiter, die bei dem einen Werk entlassen werden, wenn sie sonst tüchtig sind, bei einem anderen Aufnahme finden können, ohne daß dadurch ein Verlust ihrer Rechte an der Knappschaftscasse bedingt werde, so daß das Gesetz theilweise scheint gegenstandslos zu werden. Ich sage absichtlich „scheint“; denn es ist ja möglich, daß man bei Bearbeitung der Materie im Wesentlichen doch zu einem anderen Resultate kommen würde. Die Mehrheit ist der Ansicht, daß bei dieser Sachlage an und für sich es gerathen ist, nicht ein Stück aus dem Ganzen vorweg zu nehmen, sondern die Bearbeitung der Materie in Eins zusammenzufassen und es dabei bewenden zu lassen, daß auf dem nächsten Landtage die Sache geordnet wird. Inzwischen ist von der Minderheit hiergegen erinnert worden, daß immerhin dringende Wünsche einer großen Anzahl von Bergleuten dahin gingen, daß in der vorgeschlagenen Weise den Bergarbeitern eine Erleichterung und eine Sicherung gewährt werde, und man glaubt, daß durch dieses Gesetz den schreiendsten Bedürfnissen Rechnung getragen werde. Die Minderheit glaubt daher, da immerhin bis zum nächsten Landtage noch 1½ bis 2 Jahre vergehen, bis das Gesetz erlassen wird, und da es nicht einmal unbedingt sicher ist, daß beim nächsten Landtage das Gesetz zu Stande kommt, so sei um so mehr hier für die schreiendsten Beschwerden Abhilfe zu schaffen.

Die Mehrheit hat diese Gründe nicht vollständig theilen können und ist sogar der Ansicht, daß ein nicht unerheblicher Theil der Bergarbeiter selbst mit der vorgeschlagenen Behandlungsweise wenig einverstanden ist, daß viele Bergarbeiter es lieber sähen, wenn es in dem hier fraglichen Punkte bei dem alten Zustande bleibt.

Schließlich wurde von der Minderheit besonders eingehalten, daß, nachdem die Zweite Kammer und die königl. Staatsregierung sich über das Gesetz geeinigt haben, es der Stellung der Ersten Kammer nicht entsprechen würde, das Gesetz abzulehnen. Es könne darnach gewissermaßen den Anschein gewinnen, als wenn die Erste Kammer für das Wohl der Bergarbeiter weniger Interesse habe, und es sei nicht gerathen, daß die Erste Kammer dem von der Regierung im Zusammenhange mit der Zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse entgegenetrete, wenn dazu nicht ganz durchschlagende Gründe vorhanden wären. Die Mehrheit verschließt sich dieser

Auffassung keineswegs und sie ist der Ansicht, wenn der Fall so läge, daß durch die Nichterlassung des Gesetzes wirklich wesentliche Verlegenheiten entstehen würden, dann die Erste Kammer alle Bedenken zur Seite zu setzen hätte und daß sie der Regierung und der Zweiten Kammer beizutreten haben würde. Die Mehrheit glaubt aber, daß das in diesem Falle nicht zutrifft, und hält es für richtiger aus den allgemeinen, von mir vorhin angegebenen Gründen, hier nicht ein Stück einer großen Materie durch das vorliegende Gesetz vorweg zu nehmen. Die Mehrheit will übrigens für den Fall, daß bei einem spätern Landtage und bei Berathung des ganzen Gesetzes ähnliche Grundsätze, wie sie hier in diesem Gesetze vorgeschlagen werden sollen, zur Sprache kommen, durch ihre heutige Ablehnung keineswegs ihrer Ansicht sich präjudiciren, sondern sich sodann die weitere Erwägung und Entschließung vorbehalten.

Ich glaube, daß ich so ziemlich die Hauptmomente pro und contra angegeben habe. Ich habe mir wenigstens Mühe gegeben, die Sache mit einer gewissen Objectivität darzustellen. Ich überlasse es der hohen Kammer, welcher Ansicht sie sich anschließen will, und will nun meinerseits bloß sagen, daß die Deputation sich in eine Mehrheit und Minderheit gespalten hat, von denen die Minderheit aus dem Präsidenten von Eriegern und dem Präsidenten Degner besteht.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung.

Appellationsgerichtspräsident a. D. von Eriegern: Der Herr Referent hat, wie die Minorität, die durch mich vertreten wird, dankbarst anzuerkennen hat, in seiner Rede nicht nur die Auffassung der Majorität, sondern auch die der Minorität bereits so beredt und umständlich dargelegt, daß es vielleicht der Minorität nur Schaden könnte, wenn sie durch weitere Bemerkungen den Eindruck abschwächte, den diese Rede gemacht hat. Nur in einer Beziehung gestatte ich mir noch einen Zusatz.

Die Minorität ist vollständig mit der Majorität darin einverstanden, daß es sehr erwünscht sei, wenn die vorhandenen Uebelstände an der Wurzel angefaßt würden durch eine Umgestaltung des gesammten Knappschaftswesens, durch Zusammenlegung der einzelnen Cassen.

Die Minorität ist ferner damit einverstanden, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht viel gewährt wird; aber eine Erwägung der Minorität hat doch der Herr Referent nicht so besonders hervorgehoben. Glaube die Minorität, mit Bestimmtheit davon ausgehen zu dürfen, daß die geplante Umgestaltung des Berggesetzes und der Knappschaftscassen dem nächsten Landtage vorgelegt werden würde, so würde die Minorität sehr zweifelhaft